

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1877/2025
Amt/Aktenzeichen 10.03/	Datum 15.12.2025	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 20.01.2026			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	27.01.2026	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	28.01.2026	Ö
Stadtrat	Entscheidung	04.02.2026	Ö

Betreff: Neufassung der Satzung der Stadt Mainz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art in Selbstverwaltungsangelegenheiten
Mainz, 23.12.2025 gez. Nino Haase Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen und der Haupt- und Personalausschuss empfehlen, der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung der Stadt Mainz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art in Selbstverwaltungsangelegenheiten gemäß Anlage 1.

Sachverhalt

Die derzeit gültige Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art in Selbstverwaltungsangelegenheiten wurde im Mai 1997 beschlossen und das als Anlage hierzu erlassene Gebührenverzeichnis zuletzt im April 2002 geändert.

Eine Überprüfung des Sachverhaltes und ein Vergleich mit anderen Kommunen hat gezeigt, dass es sinnvoll ist, die bisherige Satzung und ihre Anlagen aufzuheben und eine neue Satzung zu erstellen, die sich an der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) in der jeweils gültigen Fassung orientiert, die insgesamt höhere Einnahmemöglichkeiten eröffnet. Dadurch können auch Gebührenerhöhungen in der Landesverordnung ohne weitere Änderungen unserer Satzung unmittelbar angewendet werden.

Eine Abfrage bei allen Ämtern hat ergeben, dass das Allgemeine Gebührenverzeichnis des Landes, grundsätzlich die bei der Stadt Mainz für Selbstverwaltungsaufgaben erhobenen Gebühren abbildet.

Die beiden Ausnahmen sind:

1. die nun in § 2 Nr. 1 geregelte Erteilung einer Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt bei der Anwendung der §§ 7 h, 10 f und 11 a des Einkommenssteuergesetzes (ESTG)
2. Gebühren und Auslagen die der Stadt Mainz in Zusammenhang mit Amtshandlungen betreffend den Vollzug der Zweckentfremdungsverbotssatzung entstehen.

Diese beiden Tatbestände wurden gesondert in die neue Satzung aufgenommen.